

SATZUNG
des
Turnvereins 1846 Isny e. V.

Gliederung:	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten	3
§ 7 Beiträge und Dienstleistungen	3
§ 8 Organe	3
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vereinsrat	5
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Ordnungen	6
§ 14 Protokoll	6
§ 15 Abteilungen	6
§ 16 Ordnungsmaßnahmen	7
§ 17 Kassenprüfer	7
§ 18 Datenschutz	7
§ 19 Auflösung des Vereins	8
§ 20 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1846 Isny e. V.. Er hat seinen Sitz in Isny und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm Nr. VR620071 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e. V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- u. Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art
 - Errichtung, Pflege und Erhaltung von Sportanlagen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie Ausschluss, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- fördernden Mitgliedern (natürliche u. juristische Personen)
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist innerhalb von 2 Monaten schriftlich mitzuteilen.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Turnverein 1846 Isny e. V. voraus.
4. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person sowie jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
5. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - grobem, undiszipliniertem und unsportlichem Verhalten
 - Zahlungsrückstand seiner finanziellen Verpflichtungen von länger als einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vereinsrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu nutzen.
3. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Aufnahmegebühren, des Beitrages, der Umlagen und sonstiger Dienstleistungen verpflichtet. Höhe und Umfang wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungen beschließen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsrat
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Vierteljahr des Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Schwäbischen Zeitung“ oder im kommunalen Mitteilungsblatt (Isny Aktuell) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates
 - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Abteilungsleiter)
 - Wahl der zwei Vereinsratsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen oder der Wahlgang dies bei mehreren Bewerbern erfordert.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Über Anträge auf Satzungsänderungen des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Beschlüsse über diese Anträge erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann und ist verpflichtet außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es

- die außergewöhnliche Lage des Vereins erfordert
- von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Gründe, gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Antragsstellung durchgeführt werden.

§ 11 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- 2 Vereinsratsmitglieder

2. Dem Vereinsrat obliegt die Beschlussfassung über

- den Haushaltsplan
- die Ordnungen des Vereins
- die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Berufungsanträge gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder mitwirken. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vereinsrat sollte einmal im Jahr zusammentreten.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- drei bis acht Referenten
- der Jugendleiter
- der Geschäftsstellenleiter in beratender Funktion

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden i. S. v. § 12 Ziff. 2 der Satzung vertreten.
4. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Jugendleiter wird nach den Regeln der Jugendordnung gewählt und vom Vorstand bestätigt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch berufen, beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
9. Der Vorstand kann zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Die personelle und sachliche Ausstattung muss die Erfüllung der Aufgaben des Vereins sicherstellen. Der Leiter der Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Ehrungs- und eine Jugendordnung geben. Die Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung werden mit einer Mehrheit von 2/3 des Vereinsrates beschlossen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und -ausschüsse sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils vorher benannten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und weiteren Mitarbeitern, denen entsprechend den Abteilungsbedürfnissen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. In der Abteilung Breitensport können alle Sportarten ohne Wettkampfcharakter angeboten werden. Weitere Einzelheiten regeln die Abteilungsordnungen.
3. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen nur bis zu dem in der Finanzordnung festgelegten Betrag eingehen. Die Abteilungsleiter sind im Vereinsrat mit Sitz und Stimme tätig und vertreten dort die Abteilung.

4. Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Abteilungsleiter einzuberufen.
5. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungen zu beschließen.
6. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
7. Die Abteilungen verwalten den im Haushaltsplan ausgewiesenen Etat sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nachzuweisen und ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
8. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins.
9. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann gegen sämtliche Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Finanzreferenten.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Isny, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.04.2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Bemerkung: Bei Amtsinhabern weiblichen Geschlechts sind die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen anzuwenden.

Isny, den 20. April 2018

1. Vorsitzender

Hansjörg Hübner